

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 6675

Entscheid Nr. 64/2018  
vom 31. Mai 2018

### ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 52 und 59 Nr. 4 des Dekrets der Flämischen Region vom 15. Juli 2016 über die integrale Handelsniederlassungspolitik, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und J. Spreutels, und den Richtern L. Lavrysen, T. Merckx-Van Goey, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Entscheid Nr. 238.415 vom 6. Juni 2017 in Sachen Christiaan Hendrickx und Paul De Hert gegen die Flämische Region - intervenierende Partei: die Kommanditgesellschaft deutschen Rechts «Lidl Belgium GmbH & Co. KG» -, dessen Ausfertigung am 14. Juni 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Verstoßen die Artikel 52 i.V.m. 59 Nr. 4 des Dekrets über die integrale Handelsniederlassungspolitik gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung i.V.m. dem Grundsatz der Rechtssicherheit, indem Handelsniederlassungsgenehmigungen, die nach dem 1. Juli 2014 abgelaufen sind, dennoch wieder wirksam werden, während Handelsniederlassungsgenehmigungen, die am 1. Juli 2014 bereits abgelaufen waren, nicht wieder wirksam werden, selbst wenn die inhaltlichen Bedingungen von Artikel 52 erfüllt sind?

Verstoßen die Artikel 52 Absatz 1 i.V.m. 59 Nr. 4 des Dekrets über die integrale Handelsniederlassungspolitik gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung i.V.m. Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und i.V.m. dem Grundsatz der Rechtssicherheit, indem abgelaufene Handelsniederlassungsgenehmigungen wieder wirksam werden infolge eines Nichtigkeitsverfahrens beim Staatsrat, das von Interesse habenden Dritten zu einem Zeitpunkt eingeleitet wurde, zu dem diese Nichtigkeitsklage eine solche Wirkung nicht hatte, *a fortiori* wenn der Inhaber der Handelsniederlassungsgenehmigung die Verlängerungsmöglichkeit von Artikel 13 des Gesetzes über die Zulassung von Handelsniederlassungen nicht genutzt hat?

Verstoßen die Artikel 52 Absatz 2 i.V.m. 59 Nr. 4 des Dekrets über die integrale Handelsniederlassungspolitik gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung i.V.m. dem Grundsatz der Rechtssicherheit, indem die Verbindung zwischen der Handelsniederlassungsgenehmigung, der Städtebaugenehmigung und der Umweltgenehmigung rückwirkend eingeführt wird für alle Handelsniederlassungsgenehmigungen, die am 1. Juli 2014 noch nicht abgelaufen waren, anstatt für alle Handelsniederlassungsgenehmigungen, die nach dem 1. Juli 2014 beantragt wurden?

Verstößt Artikel 52 Absatz 2 des Dekrets über die integrale Handelsniederlassungspolitik, dahin ausgelegt, dass endgültig verweigerte Städtebaugenehmigungen nicht berücksichtigt werden, obwohl sie aus der Zeit nach dem 1. Juli 2014 und nach der Erteilung der Handelsniederlassungsgenehmigung datieren, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung i.V.m. Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem die Gültigkeitsdauer der am 1. Juli 2014 nicht abgelaufenen Handelsniederlassungsgenehmigung ausgesetzt bleibt, solange keine endgültige Städtebaugenehmigung und Umweltgenehmigung erteilt worden sind, während die Städtebaugenehmigung und die Umweltgenehmigung von Rechts wegen ablaufen, wenn die damit verbundene Genehmigung endgültig verweigert wird? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Laut des Vorlagebeschlusses wurde am 14. Dezember 2015 beim vorlegenden Gericht eine Nichtigkeitsklage gegen eine sozialwirtschaftliche Zulassung eingereicht, die am 29. November 2011 erteilt worden war. Diese Zulassung sei nach Artikel 13 des Gesetzes vom 13. August 2004 über die Zulassung von Handelsniederlassungen am 29. November 2015 gegenstandslos geworden.

Allerdings sehe der am 1. Juli 2014 in Kraft getretene Artikel 52 des Dekrets der Flämischen Region vom 15. Juli 2016 über die integrale Politik im Hinblick auf Handelsniederlassungen einige Aussetzungsgründe in Bezug auf die Verfallsfrist vor, wodurch die Zulassung nicht gegenstandslos geworden sei und rückwirkende Wirksamkeit erlangt habe.

B.1.2. Das vorliegende Gericht befragt den Gerichtshof mit seinen vier Vorabentscheidungsfragen zur Vereinbarkeit von Artikel 52 des Dekrets der Flämischen Region vom 15. Juli 2016 an sich oder in Verbindung mit Artikel 59 Nr. 4 desselben Dekrets mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem Grundsatz der Rechtssicherheit wegen seiner rückwirkenden Anwendbarkeit ab dem 1. Juli 2014 auf alle Zulassungen für Handelsniederlassungen, die zu dem Zeitpunkt noch gültig waren.

B.2. In seinem Entscheid Nr. 51/2018 vom 26. April 2018 hat der Gerichtshof diesen Artikel 59 Nr. 4 des Dekrets vom 15. Juli 2016 für nichtig erklärt.

Der vorerwähnte Artikel 52 bestimmt:

«Die in Artikel 13 des Gesetzes vom 13. August 2004 über die Zulassung von Handelsniederlassungen vorgesehene Verfallsfrist für noch gültige Zulassungen von Handelsniederlassungen, die in Anwendung des Gesetzes vom 29. Juni 1975 über die Handelsniederlassungen und des Gesetzes vom 13. August 2004 über die Zulassung von Handelsniederlassungen erteilt worden sind, wird ausgesetzt, solange eine Klage auf Nichtigklärung der Zulassung beim Staatsrat sowie eine Klage auf Nichtigklärung etwaiger anderer für das Projekt benötigter Genehmigungen, Erlaubnisse oder Gestattungen beim Staatsrat oder beim Rat für Genehmigungsanfechtungen anhängig ist.

Wenn dieselbe Verfallsfrist auf eine sozialwirtschaftliche Zulassung für eine Handelsniederlassung, für die ebenso eine städtebauliche Genehmigung oder eine Umweltgenehmigung erforderlich ist, anzuwenden ist, wird sie ausgesetzt, solange die städtebauliche Genehmigung oder die Umweltgenehmigung nicht endgültig erteilt worden ist. In dem Fall beginnt die in Artikel 13 des Gesetzes vom 13. August 2004 über die Zulassung von Handelsniederlassungen festgelegte Frist erst an dem Tag, an dem die städtebauliche Genehmigung und/oder die Umweltgenehmigung endgültig erteilt wird ».

Vor seiner Nichtigerklärung bestimmte Artikel 59 Nr. 4:

« Dieses Dekret tritt am Datum seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft, mit Ausnahme von:

[...]

4° Artikel 52. Dieser Artikel wird ab dem 1. Juli 2014 wirksam ».

B.3. Der fragliche Artikel 52 des Dekrets vom 15. Juli 2016 sieht in Bezug auf die Verfallsfrist für die Zulassung einer Handelsniederlassung eine Übergangsregelung für die noch gültigen Zulassungen für Handelsniederlassungen vor, die in Anwendung des Gesetzes vom 29. Juni 1975 über die Handelsniederlassungen und des Gesetzes vom 13. August 2004 über die Zulassung von Handelsniederlassungen erteilt worden sind.

Artikel 13 des letztgenannten Gesetzes vom 13. August 2004 bestimmt, dass die Zulassung von Rechts wegen gegenstandslos wird, wenn das Projekt nicht innerhalb von vier Jahren nach Ausstellung der Zulassung in Angriff genommen wird, wobei die Frist auf Antrag des Antragstellers um ein Jahr verlängert werden kann. In Abweichung zu Artikel 101 des Dekrets vom 25. April 2014 sieht das vorerwähnte Gesetz keine Aussetzung der Verfallsfrist in bestimmten Situationen vor.

Kraft Artikel 52 des Dekrets vom 15. Juli 2016 wird die Verfallsfrist, die in Artikel 13 des Gesetzes vom 13. August 2004 für die noch gültigen Zulassungen, die in Anwendung der föderalen Rechtsvorschriften erteilt worden sind, vorgesehen ist, ausgesetzt, solange eine Klage auf Nichtigerklärung der Zulassung oder anderer für dasselbe Projekt benötigter Genehmigungen, Erlaubnisse oder Gestattungen beim Staatsrat oder beim Rat für Genehmigungsanfechtungen anhängig ist sowie solange die städtebauliche Genehmigung

oder die Umweltgenehmigung, die für das Projekt benötigt wird, nicht endgültig erteilt worden ist.

B.4. Artikel 59 des Dekrets vom 15. Juli 2016 legt fest, dass das Dekret am Datum seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft tritt, wobei verschiedene Bestimmungen davon unberührt bleiben. Der beanstandete Artikel 52 war vor der Nichtigerklärung von Artikel 59 Nr. 4 wirksam ab dem 1. Juli 2014.

B.5. In seinem Entscheid Nr. 51/2018 vom 26. April 2018 hat der Gerichtshof Artikel 59 Nr. 4 des Dekrets vom 15. Juli 2016 aufgrund folgender Erwägungen für nichtig erklärt:

« B.13.1. Die Nichtrückwirkung von Gesetzen ist eine Garantie zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit. Diese Garantie erfordert es, dass der Inhalt des Rechtes vorhersehbar und zugänglich ist, sodass der Rechtsuchende in vernünftigem Maße die Folgen einer bestimmten Handlung zu dem Zeitpunkt vorhersehen kann, an dem die Handlung ausgeführt wird. Die Rückwirkung kann nur gerechtfertigt werden, wenn sie unerlässlich ist für die Verwirklichung einer Zielsetzung allgemeinen Interesses.

Wenn sich herausstellt, dass die Rückwirkung außerdem zum Ziel oder zur Folge hat, dass der Ausgang von Gerichtsverfahren in einem bestimmten Sinne beeinflusst wird oder dass die Rechtsprechungsorgane daran gehindert werden, über eine anhängige Rechtsfrage zu befinden, verlangt es die Natur des streitgegenständlichen Grundsatzes, dass außergewöhnliche Umstände oder zwingende Gründe allgemeinen Interesses dieses Eingreifen des Gesetzgebers rechtfertigen, das zum Nachteil einer bestimmten Kategorie von Bürgern die allen gebotenen Justizgarantien beeinträchtigt.

B.13.2. Da der angefochtene Artikel 59 Nr. 4 des Dekrets vom 15. Juli 2016 das Inkrafttreten von Artikel 52 mit rückwirkender Kraft festlegt, könnte der Ausgang von anhängigen Gerichtsverfahren geändert werden, weil die Rechtsprechungsorgane aufgrund dieser Bestimmungen werden feststellen müssen, dass eine Zulassung, die aufgrund von Artikel 13 des Gesetzes vom 13. August 2004 gegenstandslos geworden war, erneut Gültigkeit erlangt. Folglich hat der Gerichtshof zu prüfen, ob die Rückwirkung für die Verwirklichung einer Zielsetzung allgemeinen Interesses unerlässlich ist und durch außergewöhnliche Umstände oder zwingende Gründe allgemeinen Interesses gerechtfertigt ist.

B.14.1. Das rückwirkende Inkrafttreten des angefochtenen Artikels 52 wurde in der Begründung wie folgt gerechtfertigt:

‘ Pour des raisons d’égalité et d’équité, il est nécessaire d’appliquer le régime de suspension - censé supprimer, au moyen de l’article 52 en projet (à combiner avec l’article 53), l’iniquité du régime de déchéance, tel qu’il est prévu par l’article 13 de la loi du 13 août 2004 - aux autorisations d’implantations commerciales qui étaient encore exécutoires au moment du transfert vers les régions de la compétence relative aux implantations commerciales, c’est-à-dire au 1er juillet 2014. Ce transfert de compétence est aussi l’occasion

d'offrir la sécurité juridique nécessaire aux entrepreneurs qui disposaient d'une autorisation d'implantation commerciale au 1er juillet 2014. Puisque la compétence relative aux implantations commerciales était du ressort de l'autorité fédérale avant le 1er juillet 2014, l'entrée en vigueur de la disposition finale instaurée au moyen du présent décret ne peut être antérieure à la date du 1er juillet 2014. La date du 1er juillet 2014 est donc indissociablement liée aux règles répartitrices de compétence. La rétroactivité de l'article 52 en projet est dès lors indispensable pour conserver l'égalité entre tous les titulaires d'une autorisation d'implantation commerciale qui était exécutoire au 1er juillet 2014, pour supprimer au maximum l'iniquité et pour créer la sécurité juridique. Il convient de souligner que le Conseil d'Etat a déjà jugé, dans ses arrêts, qu'aussi longtemps que subsiste l'incertitude quant à la validité de l'autorisation et, partant, des obligations qui en sont le corollaire, le délai imparti pour mettre en œuvre l'autorisation est interrompu à l'égard de celui qui s'abstient d'en faire usage :

[...]

La disposition proposée consacre donc la jurisprudence du Conseil d'Etat ' (*Doc. parl.*, Parlement flamand, 2015-2016, n° 767/1, pp. 89-90).

B.14.2. Daraus ergibt sich, dass der Dekretgeber die Rückwirkung von Artikel 52 des Dekrets vom 15. Juli 2016 für ' unentbehrlich [erachtet hat], um die Gleichheit zwischen allen Inhabern einer am 1. Juli 2014 ausführbaren Zulassung für eine Handelsniederlassung zu wahren und um die Unbilligkeit weitestmöglich zu begrenzen und Rechtssicherheit zu schaffen '.

B.14.3. Die Unbilligkeit und das Erfordernis der Rechtssicherheit, auf die sich der Dekretgeber bezieht, betrifft die Situation, die sich seiner Meinung nach aus Artikel 13 des Gesetzes vom 13. August 2004 ergibt, ' wonach eine Zulassung für eine Handelsniederlassung in bestimmten Fällen nicht ausgeführt werden kann, weil andere notwendige Genehmigungen wegen Nichtigkeitsverfahren nicht ausführbar sind, während jedoch die Verfallsfrist, die den Projektinhaber zur Verwirklichung seines Projekts anhalten soll, ununterbrochen weiterläuft ' (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2015-2016, Nr. 767/1, S. 85).

B.15.1. Es gehört zur Ermessensfreiheit des Dekretgebers, zu entscheiden, auf welche Weise er die auf die Regionen übertragenen Zuständigkeiten in Anspruch nimmt und er darf dabei eine andere Regelung verabschieden als diejenige, die nach den davor gültigen föderalen Rechtsvorschriften in Kraft war. Die Begrenzung der Unbilligkeit, wozu die frühere föderale Regelung über den Verfall der Zulassung für eine Handelsniederlassung nach Auffassung des Dekretgebers Anlass gibt, ist zwar ein Ziel, das ihn dazu bewegen kann, diese Regelung zu ändern, jedoch rechtfertigt es als solches nicht, der angefochtenen Bestimmung rückwirkend zur Wirksamkeit zu verhelfen.

B.15.2. Gleiches gilt in Bezug auf das Ziel, die durch den Dekretgeber angeführte Rechtsprechung des Staatsrats gesetzlich zu verankern. Diese Rechtsprechung betraf zudem lediglich Streitsachen, bei denen die Zulassung einer Handelsniederlassung selbst beanstandet wurde, und hatte eine eingeschränktere Tragweite als der angefochtene Artikel 52. Darüber hinaus konnte diese Rechtsprechung nicht als derart endgültig und vorhersehbar angesehen werden, dass die Rechtssuchenden deswegen berechnete Erwartungen in Bezug auf die

Gültigkeit der Zulassung, die auf der Grundlage der föderalen Rechtsvorschriften erteilt worden war und die keine Aussetzung der Verfallsfrist vorsah, hegen konnten.

B.16.1. Die Rückwirkung des angefochtenen Artikels 52 wird ebenso gerechtfertigt durch das Erfordernis, alle Inhaber einer am 1. Juli 2014 noch gültigen Zulassung für Handelsniederlassungen gleichzubehandeln. Bei der Wahl dieses Datums wird auf die Tatsache verwiesen, dass die Regionen seit diesem Datum für die Handelsniederlassungen, einschließlich der entsprechenden Zulassungen, zuständig seien.

B.16.2. Die Tatsache, dass die Flämische Region seit dem 1. Juli 2014 für die Regelung der Handelsniederlassungen zuständig ist, begrenzt ihre Zuständigkeit in zeitlicher Hinsicht, vermag jedoch nicht zu rechtfertigen, dass die neue Regelung rückwirkend ab diesem Datum gilt. Solange der Dekretgeber seine Zuständigkeit nicht in Anspruch genommen hatte, waren schließlich weiterhin die davor gültigen föderalen Rechtsvorschriften anwendbar. Der Dekretgeber darf die Rechtsordnung nicht ohne Beachtung der in B.13.1 erwähnten Bedingungen rückwirkend ändern.

B.16.3. Die Personen, die am 1. Juli 2014 über eine gültige Zulassung einer Handelsniederlassung verfügten, befanden sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der angefochtenen Bestimmungen in grundlegend unterschiedlichen Situationen, je nachdem, ob die Zulassung zu dem Zeitpunkt aufgrund der früheren föderalen Rechtsvorschriften gegenstandslos geworden war oder nicht.

B.17.1. Ohne die Rückwirkung, die Artikel 59 Nr. 4 des Dekrets vom 15. Juli 2016 für Artikel 52 vorsieht, wäre letztgenannte Bestimmung gemäß Artikel 59 am Datum der Veröffentlichung des Dekrets im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft getreten. Folglich wäre Artikel 52, durch dessen sofortiges Inkrafttreten, nur anwendbar auf die Inhaber einer Zulassung für eine Handelsniederlassung, die an diesem Datum noch gültig war.

Indem dieser Bestimmung rückwirkend zur Wirksamkeit verholfen wird, sollen die Wirkungen des Artikels 59 Nr. 4 des Dekrets dementsprechend den Personen zugutekommen, die am 1. Juli 2014 über eine gültige Zulassung verfügten, deren Zulassung jedoch am Datum der Veröffentlichung des beanstandeten Dekrets im *Belgischen Staatsblatt* aufgrund der früheren föderalen Regelung bereits gegenstandslos geworden war. Die Rückwirkung des angefochtenen Artikels 52 kann ja zur Folge haben, dass die gegenstandslos gewordenen Zulassungen für eine Handelsniederlassung von Rechts wegen erneut gültig werden. Somit schützt die Regelung in erster Linie private Interessen.

Die Personen, deren Zulassung für eine Handelsniederlassung aufgrund der früheren föderalen Rechtsvorschriften vor dem Zustandekommen des Dekrets vom 15. Juli 2016 gegenstandslos geworden war, konnten keine berechtigten Erwartungen hegen, dass ihre Zulassung durch ein Eingreifen des Dekretgebers doch noch mit rückwirkender Kraft wirksam werden würde.

B.17.2. Eine solche rückwirkende Kraft hat zur Folge, dass in endgültig abgeschlossene Situationen eingegriffen wird, und kann das berechnete Vertrauen und die Rechtssituation von Personen, bei denen es sich nicht um ehemalige Zulassungsinhaber handelt, beeinträchtigen. Es ist schließlich möglich, dass infolge des Verfalls einer Zulassung für eine Handelsniederlassung von den ursprünglichen Zulassungsinhabern abweichende Personen eine Zulassung für eine Handelsniederlassung für dasselbe räumliche Gebiet erhalten haben

und bereits Investitionen getätigt haben, um ihr Projekt zu verwirklichen. Außerdem ist es möglich, dass die für die Zulassungserteilung zuständige Behörde ihre politischen Richtlinien in Bezug auf den betreffenden Standort unter Berücksichtigung des Verfalls einer Zulassung überarbeitet hat und ihr Handeln darauf abgestimmt hat. Abschließend ist zu erwähnen, dass es auch möglich ist, dass andere Dritte bestimmte Rechtshandlungen aufgrund dieser Situation vorgenommen haben.

B.17.3. Soweit das von Rechts wegen vorgesehene erneute Wirksamwerden von gegenstandslos gewordenen Zulassungen mithin Anlass dazu geben kann, dass gleichzeitig nebeneinander, sich gegenseitig widersprechende Entscheidungen zu Zulassungen und politischen Richtlinien bestehen, oder dass das berechnete Vertrauen der Bürger beeinträchtigt werden kann, wirken sich die angefochtenen Bestimmungen nachteilig auf die Rechtssicherheit in Bezug auf Dritte aus, die bei ihrem Handeln von einem Verfall der erteilten Zulassungen für eine Handelsniederlassung ausgegangen sind.

Der angefochtene Artikel 59 Nr. 4 des Dekrets vom 15. Juli 2016 schafft daher kein gerechtes Gleichgewicht zwischen den privaten Interessen der ehemaligen Zulassungsinhaber einerseits und den Interessen der Behörden und anderer Dritter andererseits, die ihr Handeln auf den Verfall der erwähnten Zulassungen abgestimmt hatten.

B.17.4. Die Abhilfe, mit rückwirkender Kraft, in Bezug auf die Situation der Personen, die am 1. Juli 2014 noch eine gültige Zulassung für eine Handelsniederlassung hatten, kann nicht als notwendig für die Verwirklichung einer Zielsetzung allgemeinen Interesses angesehen werden und ist nicht durch außergewöhnliche Umstände oder zwingende Gründe allgemeinen Interesses gerechtfertigt.

B.18. Der erste Klagegrund in der Rechtssache mit der Nummer 6603 und der erste Klagegrund in der Rechtssache mit der Nummer 6604 sind begründet. Artikel 59 Nr. 4 des Dekrets vom 15. Juli 2016 ist demnach für nichtig zu erklären ».

B.6. Demnach ist Artikel 59 Nr. 4 des Dekrets vom 15. Juli 2016 *ex tunc* nicht mehr im Rechtsverkehr gültig, was zur Folge hat, dass Artikel 52 des Dekrets vom 15. Juli 2016 lediglich für den Zeitraum ab dem 29. Juli 2016, das heißt dem Datum der Veröffentlichung des vorerwähnten Dekrets im *Belgischen Staatsblatt* relevant ist.

B.7.1. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die erste, zweite und dritte Vorabentscheidungsfrage gegenstandslos geworden ist.

B.7.2. In der Regel obliegt es dem vorlegenden Richter, festzustellen, welche Normen auf den bei ihm anhängig gemachten Streitfall anwendbar sind. Wenn dem Gerichtshof jedoch Bestimmungen vorgelegt werden, die offensichtlich nicht auf den Streitfall im Ausgangsverfahren angewandt werden können, werden sie nicht vom Gerichtshof auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin geprüft.

Da Artikel 52 des Dekrets vom 15. Juli 2016 angesichts der vorstehenden Ausführungen keine rückwirkende Kraft mehr entfaltet, trat diese Bestimmung am 29. Juli 2016 in Kraft, sodass die beim vorlegenden Gericht anhängige sozialwirtschaftliche Zulassung nach Artikel 13 des Gesetzes vom 13. August 2004 über die Zulassung von Handelsniederlassungen am 29. November 2015 endgültig gegenstandslos geworden war.

Artikel 52 kann dementsprechend offensichtlich nicht auf das Ausgangsverfahren angewandt werden.

Die vierte Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Die erste, die zweite und die dritte Vorabentscheidungsfrage sind gegenstandslos.
- Die vierte Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 31. Mai 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Alen